

Negativbescheinigung für Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen* oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

**hierunter fallen u.a. Kitas, Ferienhorte, Tagesmütter oder Tagespflegeeinrichtungen*

Diese Negativbescheinigung ist zwingender Bestandteil von Anträgen nach 56 (1a) IfSG, die in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz gestellt werden.

Hiermit bestätigt

Name der Schule oder Betreuungseinrichtung für Kinder bzw. Menschen mit Behinderung

Straße und Hausnummer

Adresszusatz

PLZ und Ort

eine behördlich angeordnete Schließung in der Zeit

vom _____ bis _____ .

Im Zeitraum der Schließung wurde

keine Notbetreuung

an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten eine Notbetreuung

für das Kind bzw. die betreuungsbedürftige Person

Vorname, Name und Geburtsdatum

von

Vorname und Name der erwerbstätigen Person angeboten.

Ort, Datum

Name der Schule, Kinderbetreuungseinrichtung oder
Einrichtung für Menschen mit Behinderung
(wenn vorhanden, Stempel)

Zeichnungsberechtigte/r

Datenschutzrechtlicher Hinweis an den/die Zeichnungsberechtigte/n:

Ihre personenbezogenen Daten als Zeichnungsberechtigte/r können im Rahmen der Antragstellung und später im Rahmen des Verwaltungsverfahrens verarbeitet werden.

Weitere Hinweise finden Sie unter <https://ifsg-online.de/datenschutz.html> sowie <https://ifsg-online.de/datenverarbeitung.html>.